

„Zu a)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 75 Abs. 4 und §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GVNW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden alten Fassung, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2008 bis 2013 in der Fassung des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfs einschl. der Änderungspapiere der Verwaltung und unter Berücksichtigung der vom Haupt- und Finanzausschuss 5.12.2007 empfohlenen Änderungen.“

Jastimmen 31

Neinstimmen 14

„Außerdem beschließt der Rat den Stellenplan in der Fassung des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfs.“

Jastimmen 31

Neinstimmen 14

„Zu b)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden alten Fassung, das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2007 bis 2011 in der Fassung des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfs einschließlich der Änderungspapiere der Verwaltung und unter Berücksichtigung der vom Haupt- und Finanzausschuss am 5.12.2007 Änderungen.“